

**ENTSCHLIESSUNG 1**  
**der Außerordentlichen Hauptversammlung der**  
**CARLSON INVESTMENTS SE, Warschau, Polen**  
**vom 4. Februar 2025.**

***über die Ernennung des Leiters der außerordentlichen Hauptversammlung***

**§ 1**

Gemäß Artikel 409 § 1 des Handelsgesetzbuchs ernennt die Generalversammlung  
.....zum Vorsitzenden der außerordentlichen Generalversammlung.

**§ 2**

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

**ENTSCHLIESSUNG 2**  
**der Außerordentlichen Hauptversammlung der**  
**CARLSON INVESTMENTS SE, Warschau, Polen**  
**vom 4. Februar 2025.**

***zur Annahme der Tagesordnung***

**§ 1**

Die Außerordentliche Generalversammlung nimmt die folgende an:

1. Eröffnung der ausserordentlichen Generalversammlung und Wahl des Vorsitzenden.
2. festzustellen, dass die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Verabschiedung von EntschlieÙungen :
  - 1) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
  - 2) (ii) eine bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (iii) eine damit zusammenhängende Änderung der Satzung der Gesellschaft und (iv) die Beantragung der Zulassung der Bezugsscheine der Serie A und der Aktien der Serie X zum Handel an einem geregelten Markt oder ihre Einführung zum Handel in einem alternativen Handelssystem.
5. Abschluss der Versammlung.

**§ 2**

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

**ENTSCHLIESSUNG 3**  
**der Außerordentlichen Hauptversammlung der**  
**CARLSON INVESTMENTS SE, Warschau, Polen**  
**vom 4. Februar 2025.**

***über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft***

**§ 1**

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt gemäß Artikel 385 § 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 16 Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CARLSON INVESTMENTS Europäische Aktiengesellschaft durch die Bestellung von Herrn/Frau.....in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

**§ 2**

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

**ENTSCHLIESSUNG 4**  
**der Außerordentlichen Hauptversammlung der**  
**CARLSON INVESTMENTS SE, Warschau, Polen**  
**vom 4. Februar 2025.**

***über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft***

**§ 1**

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt gemäß Artikel 385 § 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 16 Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CARLSON INVESTMENTS Europäische Aktiengesellschaft durch die Bestellung von Herrn/Frau.....in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

**§ 2**

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

**ENTSCHLIESSUNG Nr. 5**  
**der Außerordentlichen Hauptversammlung der**  
**CARLSON INVESTMENTS SE, Warschau, Polen**  
**vom 4. Februar 2025.**

**über (i) die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Optionsscheinen der Serie A unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft, (ii) eine bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft, (iii) eine damit zusammenhängende Änderung der Satzung der Gesellschaft und (iv) die Beantragung der Zulassung der auf den Inhaber lautenden Optionsscheine der Serie A und der Aktien der Serie X zum Handel an einem geregelten Markt oder deren Einführung in den Handel im alternativen Handelssystem**

Die außerordentliche Hauptversammlung der unter der Firma CARLSON INVESTMENTS SE firmierenden Gesellschaft mit Sitz in Warschau (die "**Gesellschaft**") beschließt gemäß Art. 393 Punkt 5, Art. 433 § 2, Art. 448, Art. 449 §

1 und Artikel 453 § 2 und 3 des Gesetzes vom 15. September 2000. - Der Vorstand der Gesellschaft, der das Gesetzbuch der Handelsgesellschaften ("**CCC**") unterzeichnet hat, beschließt hiermit Folgendes:

**§ 1**

**Ausgabe von Optionsscheinen**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt die Ausgabe von bis zu 18.372.020 (in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigttausendundzwanzig) Inhaber-Bezugsscheinen der Serie A, die ihren Inhaber berechtigen, Inhaber-Stammaktien **der Serie X ("Aktien der Serie X")** zu zeichnen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Beschlusses unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben werden ("**Bezugsscheine**").
2. Bei den Warrants handelt es sich um nicht-dokumentarische Wertpapiere, bei einer Wertpapierverwahrungsstelle registriert werden müssen.
3. Die Rechte aus den Optionsscheinen entstehen mit der erstmaligen Einbuchung in ein Depot (im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 (das "Handelsgesetz") oder Sammelkonto (im Sinne des § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzes) (der "**Stichtag**").
4. Die Optionsscheine werden kostenlos ausgegeben und haben keinen Ausgabepreis.
5. Das Recht zur Zeichnung der Zeichnungsscheine wird Finanzinvestoren, professionellen Anlegern, Auftragnehmern oder anderen für ihre Tätigkeit relevanten Einrichtungen eingeräumt, die vom Verwaltungsrat der ausgewählt werden, es jedoch nicht mehr als 149 (in Worten: *ehundertneunundvierzig*) solcher Einrichtungen geben darf.
6. Jeder Optionsschein berechtigt den Inhaber zur Zeichnung von 1 (einer) Aktie der Serie X zu dem in § 2.6 dieses Beschlusses genannten Ausgabepreis.
7. Jeder Optionsschein wird übertragbar sein.
8. Die mit den Optionsscheinen verbundenen Rechte können vom Inhaber ausgeübt werden, jedoch nicht früher als am Stichtag und nicht später als 10 Jahre nach dem Datum dieses Beschlusses, d.h. nicht später als am 4. Februar 2035 (einschließlich).
9. Die mit den Zeichnungsscheinen verbundenen Rechte, für die das Recht auf Zeichnung der Aktien der Serie X nicht innerhalb der in Absatz 8 genannten Frist ausgeübt wird, erlöschen mit Ablauf dieser Frist.
10. Im Falle der Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft verfallen die Optionsscheine (einschließlich des darin enthaltenen Rechts auf Zeichnung der Aktien der Serie X).
11. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, dass die Zeichnungsscheine nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft von der Gesellschaft für ihre Zwecke verwendet werden können.

die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die Einführung in den Handel mit einem alternativen Handelssystem.

12. Die außerordentliche Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, alle sachlichen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ausgabe und Zuteilung der Optionsscheine an die in Absatz 5 genannten Personen erforderlich sind. 5 oben genannten Personen vorzunehmen, einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung mit der NDS oder der für den künftigen Sitz der Gesellschaft zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle über die Registrierung der Bezugsoptionsscheine in dem von der NDS oder der für den künftigen Sitz der Gesellschaft zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle geführten Wertpapierdepot und der Vornahme aller sonstigen Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Entmaterialisierung sowie der möglichen Zulassung der Bezugsoptionsscheine zum Handel auf dem geregelten Markt oder ihrer Einführung in den Handel im alternativen Handelssystem.

## § 2

### Bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft

1. Um den Inhabern der Optionsscheine das Recht auf den Bezug von Aktien der Serie X zu gewähren, beschließt die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, das der Gesellschaft um einen Betrag, der 15.432.496,80 EUR (*in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendvierhundertsechundneunzig Euro 80/100*) nicht übersteigen darf, durch Ausgabe von höchstens 18.372.020 (*in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendundzwanzig*) auf den Inhaber lautende Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (*in Worten: vierundachtzig Euro-Cent*) (d.h. Aktien der Serie X).
2. Bei den Aktien der Serie X handelt es sich um Wertpapiere in unverbriefter Form, die der Registrierung bei einer Wertpapierverwahrungsstelle unterliegen.
3. Das Recht auf die Zeichnung der Aktien der Serie X wird den Inhabern der Zeichnungsscheine zu dem in § 1.8 dieses Beschlusses genannten Zeitpunkt eingeräumt.
4. Der Erwerb der Aktien der Serie X durch den Inhaber der Zeichnungsscheine in Ausübung der mit den Zeichnungsscheinen verbundenen Rechte setzt voraus, dass (i) der Ausgabepreis gemäß § 2.6 dieses Beschlusses gezahlt wird und (ii) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung zur Zeichnung von Aktien der Serie X eingereicht wird: (i) die Zahlung des in § 2.6 dieses Beschlusses genannten Ausgabepreises und (ii) die Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung zur Zeichnung der Aktien der Serie X auf einem von der Gesellschaft gemäß Artikel 451 des Gesellschaftsgesetzes erstellten Formular.
5. Die Aktien der Serie X werden in vollem Umfang durch Bareinlagen gedeckt, die der Inhaber der Zeichnungsscheine am Tag seiner Erklärung, die Aktien der Serie X in Ausübung seiner Rechte aus den Zeichnungsscheinen zu zeichnen, leistet.
6. Der Einheitsausgabepreis der Aktien der Serie X beträgt 75 % des durchschnittlichen Marktpreises pro Aktie der Gesellschaft am Tag vor dem Tag, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins die Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X abgibt, jedoch nicht weniger als der Nennwert pro Aktie der Serie X
7. Die Aktien der Serie X werden unter den folgenden an der Dividende beteiligt:
  - 1) Aktien der Serie X, deren Rechte spätestens an dem im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Ausschüttung des Gewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr in Form von Dividenden festgelegten Dividentag entstanden sind, sind ab dem Gewinn des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem die Rechte aus diesen Aktien entstanden sind, unmittelbar vorausgeht, dividendenberechtigt, d.h. sie sind ab dem 1. Januar des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem sie entstanden sind, vorausgeht, dividendenberechtigt;
  - 2) Aktien der Serie X, deren Rechte nach dem im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Ausschüttung des Gewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr in Form einer Dividende festgelegten Dividentag entstehen, nehmen an der Dividende ab dem Gewinn des Geschäftsjahres teil, in dem die Rechte aus diesen Aktien entstehen, d.h. ab dem 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen.
8. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, dass die Aktien der Serie X nach dem Ermessen des Vorstands der Gesellschaft Gegenstand eines Antrags der Gesellschaft auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einführung zum Handel in einem alternativen sein können.
9. Die außerordentliche Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft und den Aufsichtsrat der , alle sachlichen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Emission der

X-Serien-Aktien, einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung über die Eintragung der X-Serien-Aktien bei der zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle innerhalb einer Frist von höchstens 3 (*in Worten: drei*) Monaten ab dem Datum der Einreichung einer Erklärung über den Erwerb der X-Serien-Aktien durch den Inhaber der Zeichnungsscheine und der Vornahme aller sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Entmaterialisierung sowie der möglichen Zulassung der X-Serien-Aktien zum Handel auf dem geregelten Markt oder ihrer Einführung in den Handel im alternativen System.

### § 3

#### **Verzicht auf das Vorzugszeichnungsrecht**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, da sie es für gerechtfertigt und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre hält, den bestehenden Aktionären der Gesellschaft das Recht auf die Zeichnung der Optionsscheine und der Aktien der Serie X in vollem Umfang zu entziehen. Der Vorstand der Gesellschaft legte der außerordentlichen Hauptversammlung in Form eines Beschlusses eine schriftliche Stellungnahme vor, in der die Gründe für den Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vom Recht auf die vollständige Zeichnung der Optionsscheine und der entsprechenden Aktien der Serie X sowie die Art und Weise der Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X mit folgendem Wortlaut dargelegt wurden:

"DIE GRÜNDE FÜR DEN VOLLSTÄNDIGEN AUSSCHLUSS DER BESTEHENDEN AKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT VON IHREN BEZUGSRECHTEN FÜR DIE OPTIONSSCHEINE DER SERIE A UND DIE AKTIEN DER SERIE X".

Der Zweck der Verabschiedung des EGM-Beschlusses besteht darin, dass die Gesellschaft eine zusätzliche Finanzierungsquelle für ihren Betrieb erhält, die dazu dient, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, insbesondere um anstehende Investitionsmöglichkeiten zu nutzen, sowie die Wachstumsstrategie der Gesellschaft fortzusetzen und den Umfang des Geschäfts der Gesellschaft zu vergrößern, ohne externe Schulden aufzunehmen.

Die einzige alternative Finanzierungsquelle, die dem Unternehmen potenziell zur Verfügung ist, ist die Akquisition von mindestens einem Investor, der bereit ist, dem Unternehmen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme befindet sich der Vorstand der Gesellschaft in Gesprächen mit potenziellen Investoren, um die grundlegenden Bedingungen für eine Rekapitalisierung der Gesellschaft festzulegen. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die betreffende Finanzierung zu erhalten, ist es erforderlich, Bezugsscheine auszugeben, die deren Inhaber zur Zeichnung von Aktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft berechtigen.

Der Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft von den Bezugsrechten auf die Optionsscheine und die Aktien der Serie X liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da er darauf abzielt, den Prozess der Beschaffung von Eigenkapital für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu optimieren, indem er der Gesellschaft die unter den derzeitigen Bedingungen erforderliche Flexibilität verschafft und die Möglichkeit bietet, das Angebot nur an vom Vorstand der Gesellschaft ausgewählte Investoren zu richten. Infolgedessen wird die Gesellschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem erhöhen, was zweifellos den langfristigen Interessen aller Aktionäre der Gesellschaft zugute kommen wird.

In Anbetracht Vorstehenden ist es nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft gerechtfertigt, den Aktionären der Gesellschaft das gesamte Bezugsrecht auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X zu entziehen. Daher empfiehlt der Vorstand der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung zu fassen und die Optionsscheine und Aktien der Serie X unter vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X auszugeben.

#### **BEGRÜNDUNG DER METHODE ZUR BESTIMMUNG DES AUSGABEPREISES DER AKTIEN DER SERIE X**

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die sich auf die Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auswirken, darunter in erster Linie die auf dem Kapitalmarkt vorherrschenden Bedingungen und die von diesem Markt vorgenommene Bewertung der Gesellschaft, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Recht auf Zeichnung der Aktien der Serie X gemäß dem Beschlussentwurf des EGMS den Inhabern der Zeichnungsscheine bis zum 04.02.2035 eingeräumt wird, Nach Ansicht des Verwaltungsrats ist die Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auf der Grundlage des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft am Tag vor dem Tag, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins eine Erklärung über die Zeichnung der Aktien der Serie X abgibt, der Wert, der am besten widerspiegelt

der aktuellen Wirtschaftslage und unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Wertpapiermarkt, ohne dass den derzeitigen oder künftigen Anlegern des Unternehmens Nachteile entstehen.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft schlägt der Verwaltungsrat im Entwurf des EGM-Beschlusses vor, den Einheitsausgabepreis der Aktien der Serie X auf 75 % des durchschnittlichen Marktpreises pro Aktie der Gesellschaft am Tag vor dem Tag, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins die Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X abgibt, festzulegen, jedoch nicht unter dem Nennwert einer Aktie der Serie X."

2. Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Stellungnahme des Vorstands der Gesellschaft stellt gleichzeitig die Begründung für diesen Beschluss gemäß Artikel 449 § 1 in Verbindung mit Artikel 445 § 1 des CCC in Bezug auf die Ausgabe von Bezugsrechtsscheinen und die bedingte Kapitalerhöhung durch die Ausgabe von Aktien der Serie X dar.

#### **§ 4**

##### **Änderung der Statuten**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt im Zusammenhang mit der gemäß diesem Beschluss durchgeführten bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, die Satzung der Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass nach § 6 § 6 <sup>Abs. 1</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

##### *"§ 6'*

*1. Das bedingte Kapital der Gesellschaft beträgt höchstens 15.432.496,80 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendvierhundertsechundneunzig Euro 80/100) und ist eingeteilt in höchstens 18.372.020 (in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendzwanzig) auf den Inhaber lautende Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent).*

*2. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist es, den Inhabern von Inhaberbezugsscheinen der Serie A, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses Nr. [●] der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Februar 2025 ausgegeben wurden, das Recht auf den Bezug von Aktien der Serie X zu gewähren*

*r. (die "Zeichnungsscheine").*

*3. Die Inhaber der Zeichnungsscheine sind berechtigt, die Aktien der Serie X zu beziehen. Das Recht zum Bezug der Aktien der Serie X kann bis zum 04.02.2035 (einschließlich) ausgeübt werden."*

2. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ermächtigt den Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 430 § 5 des CCC, den einheitlichen Text der Satzung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Änderung zu erstellen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft, vorbehaltlich der Eintragung der Satzungsänderungen der Gesellschaft und der sich aus diesem Beschluss ergebenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters durch das Registergericht.